

TOP 2

| Gremium | Termin | Status |
|----------------|---------------|---------------|
| Hauptausschuss | 03.07.2023 | öffentlich |
| Stadtrat | 17.07.2023 | öffentlich |

Vorlage der Verwaltung

Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Vorlage Nr.: 20236538

A N T R A G

Der Hauptausschuss möge dem Stadtrat empfehlen wie folgt zu beschließen:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Gebührenverzeichnis) wird beschlossen.

Nach § 41 Landesstraßengesetz bedarf der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (= Sondernutzung) der Erlaubnis. Für diese Sondernutzungen können nach § 47 Landesstraßengesetz Gebühren erhoben werden.

Die Stadt Ludwigshafen hat von dieser ihr zustehenden Möglichkeit der Gebührenerhebung für Sondernutzungen Gebrauch gemacht. Die Grundlage für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren stellt neben der o.g. Gesetzesvorschriften die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Ludwigshafen dar. Das als Anlage zur Satzung gehörende Gebührenverzeichnis soll nun dahingehend geändert werden, dass die Sondernutzungsgebühren der Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst werden sollen. Eine Erhöhung der Sondernutzungsgebühren erfolgte zuletzt am 16.02.2022 (Vorlagennummer 20214414) auf Grundlage des Preisindex vom September 2021 (auf Basis 2015). Die Gebühren wurden im letzten Jahr pauschal um 15 % erhöht. Damit sollten die Gebühren über einen längeren Zeitraum konstant gehalten werden. Tatsächlich blieb die Gebührenerhöhung lediglich die Preissteigerung bis zum April 2022 aus. Bei der jetzigen Berechnung ist daher der Lebenshaltungsindex des Monats April 2022 von 108,8 Punkten (auf Basis 2020) dem zuletzt bekannten Lebenshaltungsindex vom April 2023 von 116,6 Punkten (auf Basis 2020) gegenüber zu stellen.

Für die Steigerung des Verbraucherpreisindex von April 2022 bis April 2023 errechnet sich eine Steigerung von 7,2 %. Die Verwaltung schlägt daher vor, alle Sondernutzungsgebühren entsprechend zu erhöhen.

Die Verwaltung schlägt darüber hinaus vor, für E-Tretroller eine eigene Sondernutzungsgebührenziffer im Gebührenverzeichnis einzuführen. Die Erhebung einer solchen Sondernutzungsgebühr ist Teil der Gesamtkonzeption der von der Verwaltung erarbeiteten Strategie für die Stadt Ludwigshafen am Rhein zum Umgang mit Vermietsystemen für Fahrräder und Fahrzeuge nach der Elektrokleinstfahrzeugeverordnung. Diese wurde dem BGA in seiner Sitzung am 26.06.2023 vorgestellt. Dass die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr für E-Tretroller grundsätzlich zulässig ist, wurde in verschiedenen Gerichtsurteilen (so u.a. VG Düsseldorf und VG Köln) bestätigt. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die neue Gebührenziffer 124 im Gebührenverzeichnis einzuführen. Hiernach wird die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen, für mietfähige E-Tretroller, E-Roller u.ä., aber auch z.B. für Mietfahrräder Sondernutzungsgebühren zu erheben. Die Gebühr wird auf 4,00 Euro/ Monat festgelegt. Mit der in Gesamtkonzeption enthaltenen Erhebung von Sondernutzungsgebühren für o.g. Fahrzeuge könnte dem Wildwuchs an E-Tretrollern entgegengewirkt werden, ohne gegen das Übermaßverbot zu verstoßen. Sondernutzungsgebühren dürfen nämlich zu keiner Zeit so hoch bemessen sein, dass hierdurch ein solches Geschäftsmodell wirtschaftlich nicht mehr rentabel durchgeführt werden kann.

Die Gebühr orientiert sich an der Gebührenziffer 123 (stationsbasiertes Carsharing), wonach pro Stellplatz eine Gebühr von 30,82 Euro/ je Monat erhoben wird. Davon ausgehend, dass ein Stellplatz etwa 8 Mietobjekte nach Gebührenziffer 124 aufnehmen könnte, ergibt sich eine Sondernutzungsgebühr von aufgerundet 4,00 Euro/ je Fahrzeug und Monat.

Diese Gebühr wird von der Verwaltung als ausgewogen angesehen und ermöglicht nach wie vor die Durchführung des Geschäftsmodells zur Vermietung von E-Tretrollern u.ä. Fahrzeugen.

Die Gebühren entwickeln sich wie in Anlage 1 dargestellt.